

## 4. Behindertenanwalt

### 4.1. Allgemeines

Bei der Landesvolksanwältin sind ein Behindertenanwalt und eine Sozialarbeiterin/Juristin beschäftigt, die sich um die Anliegen und Beschwerden von Menschen mit Behinderungen kümmern. Im Berichtsjahr waren 500 Kontakte dem Behindertenbereich zuzuordnen.

Behindertenrecht ist eine Querschnittsmaterie und spielt daher in sehr viele Bereiche hinein. Dies macht die Tätigkeit sehr vielfältig und abwechslungsreich. Da viele Berichte von Betroffenen sehr emotional vorgebracht werden, sind die Erfolgserlebnisse, wenn Verbesserungen erreicht werden können, umso erfüllender. Dafür gibt es auf der anderen Seite auch die Ernüchterung in den Fällen, in denen nichts für die Hilfesuchenden bewegt werden kann. Wenn sich Personen melden und davon erzählen, welche Barrieren ihnen den Alltag erschweren, was einer Teilhabe an der Gesellschaft im Weg steht oder woran sie wiederholt scheitern, dann handelt es sich nicht immer um rechtliche Probleme, sondern oft um menschliche Unzulänglichkeiten und mangelndes Verständnis.



Bildnachweis: Foto Hader

Behindertenanwalt Mag. Kristof Widhalm und DSA Mag.<sup>a</sup> Eva Hohenegger

## 4. Behindertenanwalt

Ein Beispiel aus dem Schulbereich: Eine Mutter berichtete davon, dass die Diagnose „Autismus“ bei ihrem Kind bei dessen Lehrperson nur zu einem Kopfschütteln geführt habe. Die Mutter musste sich belehren lassen, dass die Lehrperson schon einmal ein autistisches Kind in der Klasse gehabt habe und dieses ganz anders gewesen sei. Darum könne ihr Kind kein Autist sein. Eine andere Mutter wollte vor Beginn des Schuljahres der künftigen Schulassistentin die Eigenheiten ihres Kindes für einen erfolgreichen Einstieg ins Schuljahr erklären, worauf die Assistentin nur meinte, dies sei nicht nötig, sie kenne sich mit Kindern schon aus. Natürlich war es nur eine Frage der Zeit, bis die Assistenz abgebrochen werden musste, weil die Person mit dem Kind nicht klargekommen ist.

Wie in den Vorjahren drehten sich zahlreiche Anfragen um den Personal­mangel in vielen Bereichen. Ein Mann schilderte, dass er an manchen Tagen bis zu elf Stunden im Bett liegen muss, weil sein Anbieter so wenig Personal habe. Eine der ihm zugeteilten Assistenzkräfte sei so zierlich, dass er sich jedes Mal äußerst unsicher fühle, wenn sie ihn auf die Toilette heben soll. Sie komme derzeit vier Mal in der Woche zu ihm, weil der Dienstleister sonst niemanden habe. Ein Anbieter von Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz bevorzugt bei Personalengpässen Menschen mit gesichertem Arbeitsplatz gegenüber denjenigen, die nur einen befristeten Praktikumsplatz haben. Diese Regelung ist zwar verständlich, sorgt aber dafür, dass junge Menschen, die über verschiedene Praktika in Berufe hineinschnuppern sollen, ihren Praktikumsplatz vielfach gar nicht erst antreten können. Wäre ausreichend Personal zur Verfügung, würde so eine Situation nicht entstehen. Ein fast blinder Mann beklagte sich darüber, dass er immer mindestens eine Woche warten müsse, bis er von einem Dienstleister jemanden geschickt bekomme, der ihm bei bürokratischem Aufwand unterstützend zur Seite steht. Ohne Hilfe könne er jedoch keine Formulare ausfüllen.

Das Gefühl, am Arbeitsplatz benachteiligt zu werden, thematisierten einige Anrufer:innen. Es werde keine Rücksicht auf ihre Situation genommen, sie würden bei Beförderungen übergangen werden, sie erhielten als einzige keine Stundenerhöhung, obwohl der Bedarf eindeutig gegeben sei, und Vorgesetzte würden bei ihnen strenger sein als bei anderen. Andere berichteten von ihren vergeblichen Versuchen, einen Arbeitsplatz zu finden. Ein junger Mann hatte in seinen Bewerbungsunterlagen immer auf seine Behinderung hingewiesen und wurde meistens nicht einmal zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Daraufhin hat er die Behinderung in einer Bewerbung weggelassen und erhielt die Stelle als Einweiser bei einem Parkplatz im Schigebiet. Zwei Wochen nach Einstellung erzählte er

seinem Arbeitgeber von der Behinderung und wurde als Reaktion sofort gekündigt mit dem Argument, dass er nicht ehrlich gewesen sei und die Firma jetzt diverse Förderungen nicht mehr bekommen würde.

In den geschilderten Beispielen helfen juristische Argumente nur bedingt. Hier wird versucht, den Betroffenen beratend zur Seite zu stehen und sie in ihren Anliegen zu unterstützen.

Finanzielle Sorgen, nicht nur wegen abgelehnter Förderungen und Zuschüsse, sondern auch wegen hoher Kostenbeiträge, geringen Einkommens und hoher Lebenshaltungskosten, beschäftigten im Berichtsjahr ebenfalls viele Hilfesuchende.

Neben diesen Angelegenheiten gibt es natürlich genügend Anfragen, in denen juristisches Fachwissen gefragt ist. Von der Beschwerdeprüfung bis zur reinen Informationsvermittlung ist ein breites Spektrum an Aufgaben abzuarbeiten.

## **4.2. Tiroler Aktionsplan – TAP**

Der Tiroler Aktionsplan ist sehr umfangreich, da er alle Lebensbereiche umfassen soll. Von der Steuerungsgruppe wurde daher beschlossen, fünf Umsetzungsteams zu bilden, um die Inhalte systematisch abzuarbeiten. So können die Themen in Blöcke aufgeteilt werden, die inhaltlich zueinander passen. Die Leitung dieser Teams wurde jeweils Landesbediensteten in hoher Funktion anvertraut. Als Mitglieder der Teams wurden einerseits Vertreter:innen großer Interessensverbände und andererseits auch Privatpersonen eingeladen.

Im Februar des Berichtsjahres wurde Frau Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Rieder zur „Kordinatorin zur Umsetzung des Tiroler Aktionsplanes – UN-BRK“ bestellt. Sie übernahm die Organisation der Sitzungen der Umsetzungsteams.

Es konnte erreicht werden, dass Interessensvertretungen einen Kostenersatz für Anreise und Anwesenheit erhalten. In der Vergangenheit war es immer so, dass Teilnehmende entweder beruflich für ihren jeweiligen Dienstgeber in der Dienstzeit anwesend waren oder privat in ihrer Freizeit. Dies wurde von Betroffenen vielfach kritisiert.

## 4. Behindertenanwalt

Die Protokolle und die Visualisierungen sind zu allen Sitzungen der Umsetzungsteams auf der Homepage des Landes zu finden.

Es würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen, zu allen Bereichen inhaltliche Anmerkungen anzubringen. Daher sollen nur einige Aspekte herausgegriffen werden, die in den Diskussionen sichtbar wurden:

Bei den Sitzungen der Umsetzungsteams ist wieder einmal aufgefallen, wie wichtig barrierefreie Sprache ist und wie schwierig es ist, die Dinge für alle verständlich zu formulieren. Insbesondere Metaphern oder Redewendungen sorgen für Überforderung. Gerade Personen aus dem Autismus-Spektrum hängen sehr an einer wörtlichen Auslegung. Wenn ein Vertreter des Landes beispielsweise sagt, „da ist noch Luft nach oben“, dann erntet er damit nur einen verständnislosen Blick. Bei fast allem und immer ist ganz viel Luft nach oben. „Da müssen wir uns bei der Nase nehmen“, „das ging den Bach hinunter“, „das ist noch nicht das Gelbe vom Ei“ sind andere Beispiele, die wörtlich betrachtet nicht viel Sinn ergeben.

Die Sitzungen der Umsetzungsteams sorgen auch für einen Wissenstransfer. Die eingeladenen Landesbediensteten berichten über Fortschritte in den einzelnen Bereichen, klären über die Rechtslage auf, stellen neue Programme vor und können Missverständnisse ausräumen. Die anwesenden Zuhörer:innen können danach als Multiplikator:innen tätig werden und in ihrem Umfeld wichtige Informationen verbreiten.

Auch wenn manche Teilnehmende die Kritik äußerten, dass sie das Gefühl haben, es wurden kaum Fortschritte erzielt – das Land holt hier einen Bericht ein, muss dort zuerst einmal den Ist-Stand erheben, regt bei einem Systempartner etwas an und verweist oft auf die fehlende Zuständigkeit –, so bilden die Sitzungen der Umsetzungsteams doch eine große Plattform, auf der zahlreiche Vertreter:innen des Landes einem Gehör schenken, Defizite aufgezeigt werden und Verbesserungsmöglichkeiten vorgeschlagen werden können. Der gesamte Prozess ist ein Meilenstein in Bezug auf Bewusstseinsbildung und Veränderungsmöglichkeiten. Die durch den Tiroler Aktionsplan entstehende Aufmerksamkeit muss sich langfristig auch in Fortschritten für die Betroffenen zeigen.



Bildnachweis: Land Tirol

Behindertenanwalt Mag. Kristof Widhalm mit Herrn DI Kurt Ziegner, Vorsitzender des Umsetzungsteams „Selbstbestimmtes Leben“, und Frau Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Rieder, Koordinatorin

### 4.3. De-Institutionalisierung

2022 hat der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN) seine „Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen)“ veröffentlicht. Die Leitlinien beruhen auf den Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen vor und während der Corona-Pandemie, welche die Verbreitung und die negativen Auswirkungen der Institutionalisierung aufgezeigt hat. Für Menschen in Einrichtungen galten zeitweise wesentlich striktere Regeln. Während Menschen, die selbständig in Wohnungen lebten, in den Zeiten der Ausgangsbeschränkungen zumindest einen Spaziergang machen und einkaufen konnten, hätten Menschen mit Behinderungen jedes Mal einen (zu manchen Zeiten kostenpflichtigen) negativen Test vorweisen müssen, um wieder ins Heim hineinzudürfen. Während andere Menschen in privaten Haushalten Besucher:innen empfangen durften, mussten Menschen in Einrichtungen ihre Besucher:innen erfassen lassen und durften nur getestete Menschen zu sich ins Zimmer einladen. Berichte über diese Situation veranlassten den Fachausschuss, diese Leitlinien zu erstellen.

## 4. Behindertenanwalt

In den Leitlinien stellt der Ausschuss klar, dass Institutionalisierung dem Recht von Menschen mit Behinderungen auf ein selbstbestimmtes Leben und Inklusion in die Gemeinschaft widerspricht. Die Vertragsstaaten sollten alle Formen der Institutionalisierung abschaffen, keine neuen Unterbringungen in Einrichtungen mehr vornehmen und keine weiteren Investitionen in Einrichtungen tätigen.

Abgesehen von eindeutigen Fällen der Gewalt an Heimbewohner:innen werden in den Leitlinien auch andere Aspekte des Lebens in Institutionen negativ bewertet: die starre Routine in Tagesabläufen, die keine Rücksicht auf persönliche Präferenzen nimmt; der Zwang zu identischen Aktivitäten am selben Ort für eine Gruppe von Menschen unter einer bestimmten Autorität; ein bevormundender Ansatz bei der Erbringung von Dienstleistungen; die Überwachung der Lebensumstände und eine unverhältnismäßig große Anzahl von Menschen mit Behinderungen in derselben Umgebung.

Im September des Berichtsjahres hat der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen im Zuge der Staatenprüfung Handlungsempfehlungen an Österreich gerichtet. Darin wurde dem Vertragsstaat Österreich empfohlen, institutionelle Einrichtungen aufzulösen und Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, ausreichende Unterstützung für ein Leben in der Gemeinschaft samt gemeindenahen Unterstützungsleistungen bereitzustellen.

Der Ausschuss teilte darin weiters mit, unter anderem besorgt zu sein über

- a) das Fehlen einer umfassenden und einheitlichen Strategie für die Ausgestaltung, Förderung und Koordinierung des De-Institutionalisierungsprozesses, die sich auf Bund und Länder erstreckt;
- b) den Umstand, dass Menschen mit Behinderungen weder in der Lage sind noch das Recht haben, gleichberechtigt mit anderen ihren Wohnort zu wählen, weil es an ausreichenden Wohnmöglichkeiten in der Gemeinschaft und den erforderlichen Unterstützungsleistungen, einschließlich der entsprechenden Mittelbewilligungen, für die Bereitstellung persönlicher Assistenzkräfte sowie an einem entsprechenden einklagbaren Rechtsanspruch mangelt.

Im Tiroler Aktionsplan (TAP) wird dazu ausgeführt, dass es einen Dislozierungsplan gibt, der vorsieht, in einer Wohneinrichtung an einem Standort maximal zwölf Plätze zu vergeben. Zusätzlich wurde ein Maßnahmenplan zur De-Institutionalisierung erarbeitet, nach dessen Vorgaben die Anzahl der Einrichtungen reduziert werden soll.

Den Behindertenanwalt bei der Landesvolksanwältin erreichen immer wieder Anrufe und Eingaben von besorgten Angehörigen zu beabsichtigten oder bereits durchgeführten Heimschließungen. Sie berichten, dass Betroffene keine Mitsprache bekommen haben. Irgendwann habe es plötzlich geheißen: „Ab nächsten Monat wohnst du endlich in einer eigenen Wohnung.“ Nach der Schilderung einer Mutter sei der Sohn dann in einer Wohnung gelandet, in der er jetzt die meiste Zeit alleine verbringe. Zwei Mal am Tag kämen Betreuer:innen vorbei, um sich um ihn zu kümmern. Die Angehörigen hätten Angst, dass er vereinsame und verwahrlose. Er habe wenig Antrieb und kaum noch Sozialkontakte. Früher im Heim habe er nur aus dem Zimmer gehen müssen und am Gang oder im Sozialraum jemanden getroffen. Es habe Ausflüge und Veranstaltungen gegeben. Die Freunde von damals würden jetzt verstreut über den Bezirk wohnen und er könne sie nur selten treffen.

In einem anderen Fall ist ein 19-Jähriger voller Vorfreude in eine 2er-WG gezogen. Die andere Bewohnerin war eine ältere berufstätige Frau mit eingeschränktem Sprachvermögen. Während er zuerst das selbständige Wohnen lernen sollte und zu einem späteren Zeitpunkt in die Berufswelt einsteigen wollte, hatte sie einen ganz anderen Tagesablauf. Sie musste früh aufstehen, während er abends lange vor dem Fernseher saß. Gemeinsame Interessen gab es leider keine. Die Spannungen zwischen den beiden wurden immer größer, bis der Konflikt eskalierte und er die Wohnung räumen musste.

In einem anderen Fall führte die mangelnde Barrierefreiheit zu einer unbefriedigenden Wohnsituation. Nach der Übersiedlung aus der Einrichtung fand sich ein junger Erwachsener, der auf den Rollstuhl angewiesen ist, in einer Wohnanlage wieder, bei der er nicht einmal die Wohnungstür im Erdgeschoß selber aufmachen kann. Die Türklingel einer betreuten WG im Stock darunter erreicht er auch nicht. So kann er entweder mit dem Handy in der WG anrufen, damit ihm aufgemacht wird, oder er wartet, bis zufällig jemand kommt und ihm die Tür öffnet. Steht er dann im Hausgang, kann er die Taste nicht erreichen, mit der der Lift geholt wird. Im Lift ist das Bedienfeld zu hoch angebracht, so dass er seinen Stock nicht wählen kann. Er ist immer darauf angewiesen, dass jemand für ihn auf die Tasten drückt. Die Hausverwaltung hat trotz Schilderung der Situation durch die Mutter keinen Handlungsbedarf für Adaptierungsmaßnahmen gesehen.

## 4. Behindertenanwalt

Andere Eltern wiesen darauf hin, dass ihre Tochter Gefahren nicht einschätzen könne und auch aus der Erfahrung nicht lerne. So würde sie sich am heißen Wasserhahn verbrühen und sich auch nicht merken, dass eine Herdplatte heiß ist. Sie könnten sich nicht vorstellen, wie ihre Tochter alleine leben solle.

Die Beispiele lassen erkennen, wie schwierig es für Betroffene sein kann, das gewohnte Umfeld zu verlassen und sich in einer neuen Umgebung zurechtzufinden. Sie zeigen, dass man es sich auch abseits großer Wohneinrichtungen nicht immer aussuchen kann, mit wem man zusammenleben möchte. Sie beweisen, wie sehr Betroffene von baulichen Gegebenheiten abhängig sind.

Es ist wichtig, die Sorgen der Angehörigen und die Bedürfnisse der Betroffenen ernst zu nehmen. Ein dichtes Netz an Unterstützung ist erforderlich, damit selbständiges Wohnen gelingen kann. Es genügt nicht, große Heime zu schließen und deren Bewohner:innen auf kleine Wohneinheiten zu verteilen, ohne dass ein ausgereiftes Konzept für die Unterstützung vorliegt. Dazu kommt noch die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt in Tirol. Die Anzahl an barrierefreien Wohnungen ist ebenfalls nicht ausreichend. Zu berücksichtigen ist auch, dass Menschen unterschiedliche Anforderungen an Barrierefreiheit haben. Es gibt hier nicht nur ein Modell, das für alle Bedürfnisse geeignet ist.

Bei aller Kritik an großen Heimen durch die UN und andere Organisationen soll an dieser Stelle doch auch jenen ein Lob ausgesprochen werden, die in Einrichtungen hervorragende Arbeit leisten, dabei selbst an die Grenzen ihrer Gesundheit und Belastbarkeit gehen und jeden Tag ihr Bestes geben.



## 4.4. Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderung

Die Zusammenarbeit und der Austausch mit den Behindertenanwaltschaften, die in der Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderung (LOMB) vertreten sind, war auch im Berichtsjahr eine wertvolle Bereicherung.

Im April lud die Kärntner Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung gemeinsam mit dem Kärntner Monitoringausschuss zur Fachtagung 2023 mit dem Titel „Selbstbestimmte Sexualität und Behinderung“. Bei der Tagung hielt ein fachlich breitgefächertes Referent:innenteam Fachvorträge und die Volksanwaltschaft des Bundes berichtete von den Ergebnissen aktueller Erhebungen bei verschiedenen Dienstleistern in ganz Österreich.

Die jährliche Zusammenkunft mit den anderen Ombudsstellen fand im Juni 2023 in Oberösterreich statt. Es wurde über den österreichweiten Modellversuch zur Vereinheitlichung der Persönlichen Assistenz, Schwierigkeiten mit Gutachter:innen und Amtsärzt:innen, die Fortschritte bei der Umsetzung der Aktionspläne der jeweiligen Bundesländer, die Zusammenarbeit mit Systempartner:innen und Sterbehilfe für Menschen mit Behinderungen gesprochen.

Die Ombudsstellen halten sich regelmäßig gegenseitig über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden und tauschen sich zu verschiedenen Problemen aus.

## 4.5. Schülertransporte

Immer wieder erhält der Behindertenanwalt Anfragen zu Schülertransporten. Meistens beschwerten sich Angehörige darüber, dass die Fahrten viel zu lang dauern und es nicht zumutbar für das Kind ist, so lange ruhig in einem Fahrzeug zu sitzen. Gerade wenn in einer ländlichen Gegend mehrere Kinder in einem Bus von der Schule nach Hause gefahren werden, dann ist für das als letztes zuhause abgelieferte Kind die Fahrt oft deutlich zu lang. Ein weiteres Problem betrifft hohe Fahrtkosten, die über die Zuschüsse der öffentlichen Hand nicht ganz abgedeckt werden können.

Auch Beschwerden darüber, dass die Fahrer kein Verständnis für die Bedürfnisse der Kinder und einen zu ruppigen Umgang mit den Kindern hätten, kommen immer wieder vor.

## 4. Behindertenanwalt

Herausgegriffen werden soll hier der Fall eines sieben Jahre alten Schülers mit hoher Pflegestufe, einem Gendefekt und Epilepsie. Die Mutter berichtete, dass der Sohn nach der Schule beim Aussteigen aus dem Fahrzeug des Fahrdienstes mehrmals Kratzer im Gesicht gehabt habe. Ihr Sohn sei ein fröhliches, friedliches Kind, das sich nicht wehren könne. Das Kind neben ihm dürfte die Verletzungen verursacht haben. Diesem Kind könne man aber keine Vorwürfe machen, weil es nicht versteht, was es hier anrichtet. Sie sei aber sehr verwundert darüber, dass eine erwachsene Frau am Beifahrersitz mitfahre und hier offensichtlich nicht eingreife. Sie habe diese dahingehend angesprochen und diese habe geantwortet, dass sie keine Aufsichtspflicht habe. Sie befinde sich nur zur Unterstützung des Fahrers im Fahrzeug. Auch der Fahrer sah sich nicht in der Verantwortung, hier einzugreifen.

Die Mutter habe zur Lösung des Problems den Wunsch nach Änderung der Sitzordnung geäußert. Dieser sei jedoch unerfüllt geblieben, ohne dass sie eine nachvollziehbare Begründung dafür erhalten habe. Dazu komme noch, dass ihr Sohn jetzt entdeckt habe, dass man sich abschnallen könne. Er verstehe die Folgen für die Sicherheit im Fahrzeug nicht und man könne ihm dies wegen seiner Einschränkungen auch nicht verständlich machen. Es gäbe einen Abschnallschutz, der ungefähr € 15 koste. Ihre Nachfrage beim Taxiunternehmen, ob so eine Abschnallsperre beschafft werden könnte, habe keinen Erfolg gebracht. Dabei gehöre so etwas beim Transport von Kindern mit Behinderung doch wohl zur Standardausrüstung.

Diese Situation sei so schon schlimm genug, aber am meisten habe sie die Reaktion der Behörden getroffen und die absolute Hilflosigkeit, in der man sich befinde. Schulerhalter ist eine Stadtgemeinde. Also habe sie versucht, eine Ansprechperson zu finden, was nach einiger Mühe auch gelungen sei. Diese habe zugesichert, einen anderen Fahrdienst finden zu wollen. Nach einer gewissen Zeit ohne Informationsfluss habe sie die Dinge selbst in die Hand genommen und alle in Frage kommenden Unternehmen angerufen. Für den Transport mit einem Rettungsunternehmen sei das Kind „zu wenig behindert“, weil es nicht auf den Rollstuhl angewiesen sei. Alle anderen Unternehmen seien entweder voll besetzt oder hätten mangels Interesse abgewunken.

Ihr Rundruf bei allen mit dem Thema befassten öffentlichen Stellen habe nicht das gewünschte Ergebnis gebracht. Sie hätte sich irgendeine Form von Unterstützung oder zumindest Verständnis für ihr Anliegen erwartet. Stattdessen habe man ihr mitgeteilt, dass sie den Sohn ja auch selber zur Schule bringen könne, wenn ihr der Transport nicht passe. Nicht nur das, sondern ein Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes habe sogar das Taxiun-

ternehmen angerufen und dort deponiert, dass man den Sohn nicht mehr mitnehmen brauche. Sie sei immer noch fassungslos. Aus ihrer Sicht wäre das Problem mit ein bisschen gutem Willen zur Zufriedenheit von allen Beteiligten zu lösen gewesen. Aber so führte ihr Hilferuf an alle in Frage kommenden Stellen zu dem Ergebnis, dass ihr Sohn nicht mehr mit dem Fahrdienst mitfahren darf. Somit müsse sie ihn selbst zur Schule bringen, was aber auf Dauer nicht mit ihrer Berufstätigkeit und anderen familiären Verpflichtungen vereinbar sein werde. Zum Glück hat sie nach einiger Zeit eine Lösung gefunden, bei der wenigstens der Transport in der Früh zur Schule übernommen wird und sie das Kind nur noch abholen muss.

Schülertransport liegt in der Verantwortung der Eltern. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Leistung. Die von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Beförderungsmittel haben Servicecharakter. Trotzdem stellt sich die Frage nach Qualitätskontrollen oder anderen Vorgaben für die Anbieter von Schülertransporten.

Rechtsgrundlage ist in erster Linie die „Betriebsordnung für den nichtliniengemäßen Personenverkehr (BO 1994)“. Um Schüler:innen befördern zu dürfen, ist zusätzlich zur normalen Lenkberechtigung noch ein Schülertransportausweis erforderlich. Als Voraussetzung für diesen Ausweis müssen jedoch im Wesentlichen nur die gesundheitliche Eignung und bestimmte Praxiszeiten nachgewiesen werden. Kenntnisse über Kinder im Allgemeinen oder Kinder mit Behinderung im Besonderen sind hingegen nicht erforderlich.

Zwei Bundesministerien und das Bundeskanzleramt haben Richtlinien zum Schülertransport herausgegeben und die Wirtschaftskammern mancher Bundesländer stellen Merkblätter zum Schülertransport zur Verfügung, aber alle Vorgaben beschränken sich auf technische Aspekte etwa zu Gurten, Kindersitzen sowie Abrechnungsmodalitäten.

Im Hinblick auf die menschliche Würde oder die Beachtung des Wertekataloges des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) gibt es jedoch keine entsprechenden Vorgaben.

Es wäre wünschenswert, wenn bei der Vergabe von derartigen Transportaufträgen durch die öffentliche Hand Auftragnehmer:innen sicherstellen müssen, dass die von ihnen eingesetzten Personen einerseits persönliche Eignung im Umgang mit Kindern mit Behinderungen aufweisen müssen und andererseits Schulungen zum Verhalten in schwierigen Situationen verpflichtend sind.

### 4.6. Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderungen

Artikel 23 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in Fragen der Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft zu beseitigen.

Menschen als soziale Wesen haben meist ein Bedürfnis nach persönlichen Kontakten, Nähe, Geborgenheit, Austausch, Kommunikation, Anerkennung und Wertschätzung sowie Intimität.

Menschen mit Behinderungen werden in Bezug auf einige dieser Aspekte von ihrem Umfeld oft als ewige Kinder wahrgenommen, die keine Bedürfnisse nach Intimität haben. Aber erwachsene Menschen mit Behinderungen sind keine Kinder und sollen auch nicht so behandelt werden. Sie haben das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben – und dazu gehört auch die sexuelle Selbstbestimmung. In Gesprächen kommt die unerfüllte Sehnsucht nach einer Partnerschaft regelmäßig vor. Betroffene Personen berichten auch immer wieder, dass sie niemanden bei sich übernachten lassen dürfen oder ihnen gesagt wird, „das sei nichts für sie“. Eine Frau erzählte, dass sie seit zehn Jahren einen Freund habe und noch nie allein mit ihm in einem Zimmer gewesen sei.

Selbstbestimmung in diesem Bereich beginnt vielfach mit Aufklärung. Nur wenn eine Person über ausreichende Informationen zum Thema Liebe, Erotik, Sexualität, Partnerschaft, Freundschaft, Privatsphäre und andere damit zusammenhängende Aspekte verfügt, kann sie selbstbestimmt Entscheidungen dazu treffen. Dazu gehört natürlich auch das Thema Verhütung und der selbstverantwortliche Umgang damit. Ganz wichtig ist es, in Partnerschaften die eigenen Grenzen und die der anderen Person zu verstehen und zu respektieren.

Dieser ganze Bereich stellt auch für Angehörige und Betreuer:innen eine Herausforderung dar, die nicht immer leicht zu bewältigen ist. Schließlich spielen stets eigene Moralvorstellungen und auch die Angst vor möglichen negativen Folgen wie zum Beispiel vor Haftungsansprüchen mit hinein.

In der Vergangenheit gab es in einigen Einrichtungen nicht einmal ein Konzept für den Umgang mit diesem Thema. Aktuell holt das Land Tirol von allen Einrichtungen entsprechende Konzepte ein. Damit sollten Fortbildungen und Informationen in Zukunft zur Selbstverständlichkeit werden.

Oft wird kritisiert, dass Missbrauch, Gewalt, Gewaltschutz und Sexualität in den Konzepten eng miteinander verbunden werden. Es besteht die berechnete Sorge, dass damit das Thema Sexualität im Rahmen der Aufklärung mit Angst und Unsicherheit verbunden wird, so dass eine zusätzliche Hemmschwelle aufgebaut wird. Die beiden Themen Gewalt und Sexualität sollten daher entkoppelt werden.

Selbstverständlich ist Missbrauch unbedingt vorzubeugen, dazu gehört vor allem auch der Umgang mit Meldungen. Die Zeiten, in denen Vorfälle unter den Tisch gekehrt wurden, sollten vorbei sein. Die Unterstützung bei der Nutzung von neuen Medien bringt ebenfalls viel Unsicherheit für Organisationen, Mitarbeiter:innen und Angehörige mit sich. So war in einem Fall nicht klar, wie weit Assistenzkräfte beim Tippen von Nachrichten nach Anweisung der betreuten Personen in diversen Chats gehen sollen.

Ein weiteres Tabuthema betrifft die Sexualbegleitung. Entgeltliche Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderungen fällt in den meisten Bundesländern unter den Prostitutionsbegriff und ist darum an strenge Voraussetzungen geknüpft bzw. untersagt. In Tirol ist Prostitution nach dem Landes-Polizeigesetz außerhalb von bewilligten Bordellen und Erlaubniszonen verboten. Damit sind Treffen in einem Hotelzimmer oder Hausbesuche unzulässig. Prostitution, das Anbieten von sexuellen Dienstleistungen durch erwachsene Personen, ist in Österreich zwar grundsätzlich legal. Auf landesgesetzlicher Ebene wird aber geregelt, wer wann wo sexuelle Dienstleistungen anbieten darf. In einem anderen Bundesland Österreichs sind beispielsweise Hausbesuche grundsätzlich erlaubt, vorausgesetzt es leben keine Minderjährigen in der Unterkunft. Schließlich wurde oft argumentiert, dass herkömmliche Prostitution nicht in dieselbe Kategorie falle wie Sexualbegleitung für Menschen mit Behinderungen. Dafür wäre eine Ausbildung erforderlich und die Zielgruppe ist eine ganz andere.

Das Bundesland Vorarlberg, das bislang die strengsten Regelungen zur Eindämmung der Prostitution hatte, hat im Dezember 2023 einen bemerkenswerten Schritt unternommen, indem der Landtag eine Novelle des Sittenpolizeigesetzes beschloss. Damit werden Dienstleistungen der Sexualassistenz an erheblich beeinträchtigten Personen in deren privaten Räumlichkeiten durch spezifisch hierfür fachlich qualifizierte Personen ermöglicht, indem diese vom Verbot des Ausübens gewerbsmäßiger Unzucht außerhalb eines bewilligten Bordells ausgenommen werden. Die dienstleistende Person muss spezifisch fachlich qualifiziert sein, also einen entsprechenden Ausbildungsnachweis erbringen. In Anspruch nehmen

## 4. Behindertenanwalt

dürfen diese Dienstleistungen Personen, die über einen Behindertenpass verfügen und Pflegegeld mindestens der Stufe 4 oder die erhöhte Familienbeihilfe beziehen.

Die Änderung der Gesetzeslage in Vorarlberg hat auch in Tirol eine Diskussion über das Thema angestoßen. Dies hat dazu geführt, dass während der Erstellung dieses Berichtes eine Novelle des Landes-Polizeigesetzes in Ausarbeitung ist, die eine vergleichbare Ausnahmeregelung auch für Tirol vorsehen soll.

### 4.7. Dank

In den Jahresberichten können immer nur kurze Blitzlichter auf einzelne Themen geworfen werden, vieles muss daher unerwähnt bleiben. Ich schließe den Bericht mit einem Dank für die Zusammenarbeit an alle Behörden, Dienstleister:innen und sonstigen Stellen, mit denen im Berichtsjahr verhandelt, diskutiert, nach Lösungen gesucht wurde und diese vielfach auch im Sinne der Hilfesuchenden gefunden werden konnten.



Mag. Kristof Widhalm  
Behindertenanwalt bei der Landesvolksanwältin